

Landkreis 15

Kanzlei am alten Rathaus

Von: Berndl Sebastian <SBerndl@lra.landkreis-regen.de>
Gesendet: Montag, 12. Juni 2023 11:32
An: Berndl Sebastian
Cc: Greil Katrin; Mijalski Jolanta
Betreff: Amtsblatt Landkreis Regen 13/2023 - Allgemeinverfügung Schalldämpfer zur Jagdausübung
Anlagen: Amtsblatt 13.2023.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang leiten wir Ihnen das aktuelle Amtsblatt für den Landkreis Regen vom 12.06.2023 zur Kenntnisnahme und allgemeinen Information weiter.

In diesem wurde die Allgemeinverfügung des Landratsamts Regen über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung bekannt gemacht.

Durch den Erlass der Allgemeinverfügung ist somit im Landkreis Regen, sowie für Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Regen, die Verwendung von Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen, für Munition mit Zentralfeuerzündung, bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung gestattet.

Der Beantragung einer jagdlichen Ausnahme, sowie einer Einzelanordnung durch die Untere Jagdbehörde bedarf es somit zukünftig nicht mehr.

Erworbene Schalldämpfer sind lediglich weiterhin, analog zu den Jagdlangwaffen, spätestens zwei Wochen nach Erwerb bei der Waffenbehörde anzuzeigen und in die WBK eintragen zu lassen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Berndl
Sicherheit Gewerbe Jagd

Landratsamt Regen
Poschetsmieder Straße 16 | 94209 Regen
Telefon 09921 / 601-254
Fax 09921 97002-214

sberndl@lra.landkreis-regen.de
www.landkreis-regen.de





Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 13

Regen, 12.06.2023

Inhalt:

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO**

Bauherr: Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG
Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle für Filterasche
Bauort: Teisnach, Adolf-Pfeleiderer-Straße 19

**Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Allgemeinverfügung des Landratsamts Regen über die Verwendung
von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 05.06.2023**
Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

LANDRATSAMT REGEN

Sicherheit/ Gewerbe/ Jagd

Az. 31-753

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Allgemeinverfügung des Landratsamts Regen über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 05.06.2023

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Regen folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren, einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen, im Landkreis Regen zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Regen, in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG, innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung, einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen, zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Regen, den 05.06.2023

Landratsamt Regen

gez.

Moser

Regierungsrätin

Hinweise:

- Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.